

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 10. Europäischen Parlament und zur Kommunalwahl am 09. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis für die Europa- und Kommunalwahlen für die Stadt Vetschau/Spreewald wird in der Zeit vom

20. Mai bis 24. Mai 2024

während folgender Öffnungszeiten:

Dienstag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch 09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr

bei der Wahlbehörde Stadt Vetschau/Spreewald – Der Bürgermeister – Fachbereich Ordnung und Soziales, Einwohnermeldestelle, Raum 120, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht, hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister Sperrvermerke gemäß 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes, in Verbindung mit dem § 32 b des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen sind.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Mai bis 24. Mai 2024, spätestens am 24. Mai 2024 bis 13:00 Uhr bei der Wahlbehörde Stadt Vetschau/Spreewald – Der Bürgermeister – Fachbereich Ordnung und Soziales, Einwohnermeldestelle, Raum 120, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

2. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Europa- und Kommunalwahl bis spätestens zum 19. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder zur Erklärung zur Niederschrift bis spätestens am 24. Mai 2024 bei der zuständigen Wahlbehörde zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

3. Wer einen Wahlschein für die Europawahl hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Oberspreewald-Lausitz oder durch Briefwahl teilnehmen. Wer einen Wahlschein für die Wahl zum Kreistag hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreis 1 des Landkreises Oberspreewald-Lausitz oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer einen Wahlschein für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Vetschau/Spreewald oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer einen Wahlschein für die Wahl des Ortsbeirates hat, kann an der Wahl in dem Wahlbezirk des jeweiligen Ortsteiles oder durch Briefwahl teilnehmen.

4. Einen Wahlschein für die Europawahl erhält auf Antrag

4.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

4.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung (EuWO), bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der EuWO bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 EuWO bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der EuWO oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der EuWO entstanden ist oder
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

4.3 Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein **nicht** zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5. Einen Wahlschein für die Kommunalwahl erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV entstanden ist oder
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07. Juni 2024, 18:00 Uhr bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein **nicht** zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage der Wahl, 15:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5.3 Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 4.2 Buchstabe a bis c und 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er

mit dem **weißen** Wahlschein für die **Europawahl**:

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises auf **weißem** Papier,
- einen amtlichen **weißen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **hellroten** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

mit dem **gelben** Wahlschein für die Wahl zum **Kreistag**:

- einen amtlichen **cremefarbenen** Stimmzettel,
- einen amtlichen **cremefarbenen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **gelben** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

mit dem **hellgrünen** Wahlschein für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung und des Ortsbeirates erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für die jeweilige Wahl:
 - o Wahl zur Stadtverordnetenversammlung: **hellblauen** Stimmzettel,
 - o Wahl des Ortbeirates: **fliederfarbenen** Stimmzettel,
- einen amtlichen **hellgrauen** Stimmzettelumschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung und des Ortsbeirates,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **hellgrünen** Wahlbriefumschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung und des Ortsbeirates und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

7. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Wahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich** zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

8.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die abgegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Stimmzettelschablonen für die Europawahl können wieder beim Blinden- und Sehbehindertenverband Brandenburg e.V. unter der Telefonnummer 0355/22549 angefordert werden. Zu den Kommunalwahlen werden keine Stimmzettelschablonen hergestellt.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Vetschau/Spreewald, den 22.04.24

gez.

*Bengt Kanzler
Bürgermeister*